

Steuererlass bei Mehrwertsteuer möglich

Das revidierte Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer ermöglicht den Steuererlass ausserhalb eines gerichtlichen Nachlassverfahrens. Die drei wichtigsten Sachverhalte, bei denen die Steuerbehörde einen Steuererlass gewähren kann, sind:

1. der Steuerpflichtige hat seinem Kunden die Mehrwertsteuer aus entschuldigen Gründen nicht in Rechnung gestellt und
2. eine nachträgliche Überwälzung ist nicht möglich oder zumutbar und
3. die Bezahlung der Mehrwertsteuer würde eine grosse Härte bedeuten.

Allen diesen Sachverhalten ist gemeinsam, dass sie nur zur Anwendung kommen können, wenn der Gesuchsteller die Mehrwertsteuer nicht auf seine Kunden überwälzt hat. Wurde in den Kundenrechnungen auf die Steuer hingewiesen, ist ein Steuererlass ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Steuererlass besteht nicht.

Die Steuerverwaltung ist relativ streng, was die Bejahung von „entschuldigen Gründen“ angeht. Für die Beurteilung der gros-

sen Härte wird beim Einzelunternehmer zudem auf dessen betriebsrechtliches Existenzminimum abgestellt.

Ein Steuererlass kann auch gewährt werden, wenn die Steuer einzig aufgrund der **Nichteinhaltung von formellen Vorschriften** oder aufgrund von Abwicklungsfehlern geschuldet ist und nachgewiesen wird oder erkennbar ist, dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist.

Schliesslich ist ein Steuererlass auch möglich, wenn eine zu hoch ausgefallene Ermessenseinschätzung in Rechtskraft erwachsen ist.

Der Steuererlass wird nur auf Steuerforderungen gewährt, die nach dem 1. Januar 2010 entstanden sind. (Quelle: BVG A-3469/2010 vom 15.4.2011) ■



Falsche Zeugnisse sind Urkundenfälschung

Reicht jemand falsche oder gefälschte Zeugnisse ein, so begeht er damit eine **Urkundenfälschung**. Das Bundesgericht verurteilte einen Masseur, der die falschen Zeugnisse einreichte, um Mitglied in verschiedenen Verbänden zu werden. Weil er durch die Mitgliedschaft ein besseres berufliches Fortkommen gehabt hätte und dadurch andere benachteiligt worden wären, bestätigte das Bundesgericht das Urteil der Vorinstanz betreffend Urkundenfälschung. (Quelle: BGE 6B_124/2011 vom 18.8.2011) ■

Aufbewahrungs- bzw. Editionsspflicht verletzt: was passiert?

Werden Geschäftsunterlagen nicht korrekt aufbewahrt, können sich daraus sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen ergeben.

Zivilrechtlich müssen Dokumente vor allem zu Beweis Zwecken aufbewahrt werden, um bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung die eigene Position zu stärken. Falls Gläubigern bzw. Vertragspartnern durch die Verletzung der Aufbewahrungspflicht ein Schaden entsteht, so können unter Umständen die obersten

Verwaltungsorgane einer Gesellschaft haftbar gemacht werden. Diese Haftung kann reduziert werden, wenn das Unternehmen nachweislich über ein funktionierendes und dokumentiertes Aktenmanagement verfügt.

Eine vernachlässigte Aufbewahrungspflicht kann auch **strafrechtliche** Folgen haben. Folgende Straftatbestände sind relevant, wenn Gläubiger geschädigt werden, was vor allem bei einem Konkurs vorkommt:

- Urkundenunterdrückung, Art. 254 StGB; wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe sanktioniert;
- Unterlassung der Buchführung, Art. 166 StGB; was mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder einer Geldstrafe sanktioniert wird;
- Ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher, Art. 325 StGB, wird mit Busse bestraft.

Die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist nicht nur im eigenen Interesse wichtig, sondern muss auch aus rechtlichen Gründen korrekt erfolgen. Abgesehen von der Bilanz und Erfolgsrechnung (die rechtsgültig unterschrieben werden müssen) kann die Aufbewahrung von Unterlagen auch elektronisch erfolgen, was aber zahlreichen Anforderungen genügen muss. Der Schutz der Daten gegen unerlaubten Zugriff und Manipulation ist z.B. nur ein Aspekt der elektronischen Aufbewahrungspflicht.

Es ist zu empfehlen, dass wichtige Verträge und Ge-

schäftskorrespondenz immer auch in Papierform aufbewahrt werden sollten. ■



Beim Erben von Liegenschaften im Ausland: AG oder GmbH gründen?

Bei der Übertragung von Liegenschaftsbesitz im Ausland auf Grund einer Erbteilung oder einer Schenkung können bis zu 40% an Abgaben fällig werden. Diese hohe Belastung trifft vielfach auch Ehepartner und direkte Nachkommen.

Prüfenswert ist in solchen Fällen der Erwerb der Liegenschaft im Ausland über eine juristische Person. Beim Ableben des „Eigentümers“ ändert sich dann an den direkten Besitzverhältnissen nichts. Die juristische Person ist und bleibt Eigentümerin der Liegenschaft. Die Übertragung der Aktien oder Stammanteile wird nach schweizerischem Recht vorgenommen und bleibt im Falle der Ehegatten und Nachkommen meist steuerfrei. ■



Mängel in der Mehrwertsteuerabrechnung korrigieren

Steuerpflichtige Personen müssen seit dem 1. Januar 2010 ihre Mehrwertsteuerabrechnung mit dem Jahresabschluss abgleichen und eventuelle Mängel korrigieren. Diese **Finalisierung** sollte rechtzeitig vorbereitet werden, um Mehrkosten oder gar ein Steuerstrafverfahren zu vermeiden. Bei einer mangelhaften Steuerabrechnung liegt nämlich unter Umständen ein Steuerstrafatbestand vor.

Eine Finalisierung muss für die Mehrwertsteuerabrechnungen der **Geschäftsjahre ab Januar 2010** durchgeführt werden.

Um eine vollständige und korrekte Finalisierung zu erstellen sind folgende Fragen zu beantworten:

1. Wurde eine Umsatzabstimmung vorgenommen?
2. Wurden alle Geschäftsfälle berücksichtigt? z.B.
 - Erträge, die auf Aufwandkonten verbucht wurden (Aufwandsminderungen)
 - Geldwerte Leistungen
 - Verkäufe von Betriebsmitteln
 - Vorauszahlungen, z. B. an Lieferanten, Ver-

- sicherungen, Mieten
 - Erlösminderungen
 - Debitorenverluste
 - Zeitliche oder sachliche Abgrenzungen, Rückstellungen und interne Umbuchungen
3. Liegt die Vorsteuerabstimmung vor?
 4. Wurden die Vorsteuerkorrekturen für die Privatanteile und für die gemischte Verwendung vorgenommen?
 5. Erfolgte die Vorsteuerkürzung gemäss Art. 33 MWSt-Gesetz?

Werden bei der Finalisierung Abweichungen oder Mängel festgestellt, so müssen diese der Steuerbehörde **jährlich** mit einem **separaten Formular** gemeldet werden. Die Berichtigungsformulare 0550 für die effektive Methode bzw. 0551 für Saldo- und Pauschalsteuersatzpflichtige sind unter www.estv.admin.ch verfügbar und sind gleich aufgebaut wie das ordentliche Abrechnungsformular. Im Berichtigungsformular sind nur die festgestellten Differenzen anzugeben. Differenzen zugunsten der Steuerbehörde müssen innert der Deklarationsfrist bezahlt werden. Differenzen zugunsten des Steuerpflichtigen vergütet die Steuerbehörde.

Erhält die Eidg. Steuerverwaltung **innert 240 Tagen seit Ende des Geschäftsjahres** keine Berichtigungsabrechnung, gelten eingereichte MWSt-Abrechnungen als vollständig und korrekt. Diese Frist von 240 Tagen setzt sich zusammen aus 180 Tagen für die Erstellung der Jahresabstimmung

und 60 Tagen für Einreichung und Nachvergütung. Nach Ablauf der Frist ist die Steuerperiode finalisiert. Für Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2010 ist die Finalisierungsfrist also am 30. Juni 2011 abgelaufen.

Wer sein Geschäftsjahr beispielsweise per 31. März 2011 beendet hat, kann Mängel gemäss der 240 Tage dauernden Frist noch bis zum 30. November 2011 melden.

Meldet der Unternehmer festgestellte Mängel verspätet oder gar nicht, fordert die Steuerverwaltung die angefallenen Verzugszinsen ein. Zudem liegt seit dem 1. Januar 2010 ein **Steuerstrafatbestand** vor. Die Berechnung der Verzugszinsen erfolgt voraussichtlich ab Begründung des Steuertatbestands und nicht erst ab Fristende der Finalisierung.

Will man ein allfälliges Strafverfahren vermeiden, ist es ratsam, der Steuerbehörde auch nach Ablauf der Finalisierung eine Selbstanzeige einzureichen. Der Steuerpflichtige kann die Differenzen nämlich schriftlich nachmelden, solange keine Intervention durch die Steuerverwaltung erfolgte.

Da das Gesetz noch jung ist, liegen noch keine Fälle von Ahndungen der Steuerbehörde vor, d.h. es kann nicht vorausgesagt werden, mit welcher Konsequenz die Behörde die Mängel verfolgt. ■



Internatskosten nur bedingt steuerlich abziehbar

Der Abzug von Kosten für die notwendige Kinderbetreuung durch Drittpersonen ist nur dann gerechtfertigt, wenn diese Kosten durch **reine Betreuungsarbeit** entstanden sind. Kosten für die Ausbildung, die Verpflegung und die Unterkunft der Kinder sind **als Lebenshaltungskosten** steuerlich nicht abzugsfähig. So sind Internatskosten nur bedingt steuerlich abziehbar. Es kann ein Betreuungsanteil enthalten sein, welcher bei entsprechendem Nachweis zum Abzug zugelassen wird. (Quelle: *Steuergesetz Basel-Land*, 18.9.2009) ■



Ungenauere Kontaktdaten im Internet können unlauter sein

Neu handelt gemäss Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb unlauter, wer im elektronischen Geschäftsverkehr Produkte

anbietet und dabei seine Kontaktdaten oder die technischen Schritte zum Vertragsschluss nicht korrekt darstellt. Auch wenn es online nicht möglich ist, eine Bestellung zu ändern oder den Vorgang abubrechen, gilt dies neu als unlauter. (Quelle: UWG) ■

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfall eine unserer Fachpersonen.